



**Fachprüfungsordnung
für die Studiengänge
Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung,
Recht und Gesundheit,
Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und
Kognitive Neurowissenschaften sowie
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
mit einem Abschluss Master of Science
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
vom 11. Februar 2026**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss vom 11. Februar 2026 (M-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit, Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften sowie Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie jeweils mit einem Abschluss Master of Science der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Fachprüfungsordnung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 8 Regelungen zur Masterarbeit
- § 9 Abschlussnote
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135) in der jeweils geltenden Fassung für die Studiengänge M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften, M. Sc Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit sowie M. Sc Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie. ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad.

§ 2 Prüfungsausschuss

Gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO gehören dem Prüfungsausschuss drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Psychologie, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Psychologie sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben ist, an.

§ 3 Qualifikation von Prüfenden

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 4 Modulprüfungen

¹Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 M-RPO soll die Dauer einer Klausur 90 Minuten und die Dauer einer mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten. ²Der Umfang einer Hausarbeit soll 20 Seiten nicht überschreiten.

§ 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung

Die M-RPO findet keine Anwendung.

§ 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

(1) Aufgrund der fakultätseigenen Struktur der psychologischen Masterstudiengänge wird das Austauschen von Wahlpflichtmodulen innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 M-RPO versagt.



- (2) Gemäß § 20 Abs. 3 M-RPO werden zwei Freiversuche zur Notenverbesserung einer Modulprüfung oder Modulteilprüfungen gewährt:
1. Freiversuche können nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden,
 2. Freiversuche können nicht für die Masterarbeit angemeldet werden und
 3. unter Wertung des jeweils besseren Ergebnisses kann eine im ersten Versuch bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen eines Freiversuchs nur innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in Textform mitgeteilt werden.

§ 8

Regelungen zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 M-RPO erfüllt und den erforderlichen Erwerb von 50 Leistungspunkten nachweist.
- (2) Unter den in § 23 Abs. 2 M-RPO benannten Voraussetzungen können Masterarbeiten von den betreuenden Personen als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (3) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate. ²Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, ggf. zu benotende Leistung zu erbringen ist, beträgt die Bearbeitungsdauer 5 Monate.
- (4) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 M-RPO beträgt die für die Einholung eines Drittgutachtens maßgebliche Notendifferenz mehr als 1,0.
- (5) Sofern im Rahmen der Masterarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die mündliche Note bei der Bildung der Note der Masterarbeit gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 M-RPO mit 20 Prozent zu gewichten.

§ 9

Abschlussnote

¹Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 M-RPO wird die Abschlussnote aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit gebildet. ²Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und des Masterarbeitsmoduls nach Maßgabe der Anteile ihrer Leistungspunkte in die Berechnung ein.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende in einem psychologischen Masterstudiengang der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften.



(2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen außer Kraft:

1. Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Januar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 06/2023 S. 273),
2. Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Januar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 06/2023 S. 293) und
3. Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science vom 27. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 06/2023 S. 317).

(3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Masterstudiengänge Psychologie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)
Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit	Master of Science	4
Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften	Master of Science	4
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	Master of Science	4